

Abwägungskatalog

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2

Auslegung des Planentwurfes (Stand Februar 2021) gemäß §3 Abs. 2 vom 06.05.2021 bis einschließlich 05.06.2021

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Ref. 404 - Wasser	21.04.2021	Ich teile Ihnen mit, dass für die Aufhebung des B-Planes "Windpark Fleetmark" in der Stadt Arendsee (Altmark) keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt werden.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
1.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	27.04.2021	Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Aufhebung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. -Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. -Das Umweltschadengesetz und der besondere Artenschutz (hier europäisch geschützte Arten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) sind auf Ebene des B-Planes zum jetzigen Sachstand berücksichtigt worden.	Kein Beschluss erforderlich.
2.0	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	20.04.2021	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. -Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen <u>nicht entgegen</u>.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>-Der Sachverhalt ist bereits sinngemäß Bestandteil der Begründung.</p> <p>-Die Feststellung, dass das Vorhaben den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht, wird von der Stadt Arendsee (Altmark) positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Gemäß landesplanerischer Stellungnahme vom 21.12.2021 der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Referat 24) handelt es sich bei der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Fleetmark“, nicht um eine raumbedeutsame Planung. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p>	
3.0	Altmarkkreis Salzwedel	10.05.2021	<p>Zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p> <p>Natur- und Landschaftspflege:</p> <p>Gegen die Aufhebung des B-Plan für den Windpark Fleetmark bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel unter der Einhaltung folgender Auflage keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorhabenträger gibt bis zum Abschluss des Aufhebungsverfahrens eine entsprechende Selbsterklärung an die Untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ab. Die Selbsterklärung beinhaltet die Forderung, dass die im Ursprungsbebauungsplan sowie seiner 1. Änderung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen mindestens für die Laufzeit der Windenergieanlagen 1 - 14 durch den Vorhabenträger zu erhalten sind. <p><u>Begründung</u></p> <p>Da gemäß § 15 BNatSchG der Verursacher verpflichtet ist, den Eingriff auszugleichen und der Eingriff aktuell weiterhin besteht, sind die Kompensationsmaßnahmen weiterhin zu erhalten.</p>	<p>Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</p> <p>-Die Anregung wurde berücksichtigt. Mit Schreiben vom 18.05.2021 hat die Firma PROKON Regenerative Energien eG die geforderte Selbsterklärung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abgegeben. Das Anschreiben wird Bestandteil der Verfahrensakte.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u></p> <p>Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrates“.</p> <p>Die Anregungen werden <u>berücksichtigt</u>.</p>

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Forstwirtschaft und Wald: Das LWaldG bietet keine Rechtsgrundlage, die einer Aufhebung eines Bebauungsplanes entgegenwirkt. Zum derzeitigen Erkenntnisstand gibt es, von Seiten der unteren Forstbehörde, keine Einwände zur Auflösung des oben näher beschriebenen Vorhabens.</p> <p>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Die formelle Aufhebung des B-Planes „Windpark Fleetmark“ sowie dessen 1. Änderung berührt keine wasserwirtschaftlichen Belange. Die Hinweise zum rechtlichen Umgang mit den geschaffenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in die Überarbeitung aufgenommen.</p> <p>Noch nicht berücksichtigt wurde, dass das Wasserschutzgebiet Fleetmark zwischenzeitlich aufgehoben wurde.</p> <p>Fundstellenverzeichnis: WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) in der derzeit gültigen Fassung</p> <p>Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>-Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens und wird beachtet. Im Rahmen der Abwägung bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.</p>	
4.0	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	18.05.2021	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
5.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.04.2021	<p>Mit Schreiben vom 07.04.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Arendsee.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 13.01.2021, Unser Zeichen: 32.21-34290-3569/2020-760/2021 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Der Aufhebung des Bebauungsplans stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, nicht entgegen.</p> <p><i>Hinweis für weitere Planungen:</i> Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Sanne“ Nr. III-A-a- 50/90/848, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung. Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung.</p> <p>Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.</p> <p>Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau keine Bedenken zu den zukünftig geplanten Maßnahmen.</p> <p><u>Geologie</u> Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand des LAGB keine Bedenken oder Hinweise.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
6.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.05.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Belange der Telekom sind unter Punkt 5 ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die bereits übergebene Stellungnahme mit der lfd. Nr. 92967776/2020 vom 04.12.2020 bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>Im weiteren Verlauf bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>-Die Hinweise entsprechend der Stellungnahme vom 04.12.2020 wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Februar 2021) aufgenommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird hiermit nochmals <u>klargestellt</u>, mit Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung werden keine baulichen Tätigkeiten im Geltungsbereich vorbereitet, es erfolgt kein baulicher Eingriff in den Boden.</p> <p>-Eine Änderung des B-Planes erfolgt nicht, dementsprechend ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	23.04.2021	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Aufhebung Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens werden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) zur Verfügung gestellt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
8.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. 2 Bau- und Kunstdenkmalpflege	16.04.2021	<p>Ich bitte um Beachtung meiner Stellungnahme vom 2.12.2020 (20-30697/Fsch).</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>-Die Hinweise entsprechend der Stellungnahme vom 02.12.2020 wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Februar 2021) aufgenommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird hiermit nochmals <u>klargestellt</u>, mit Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung werden keine baulichen Tätigkeiten im Geltungsbereich vorbereitet, es erfolgt kein baulicher Eingriff in den Boden.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
9.0	Unterhaltungsverband „Jeetze“		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
10.0	VKWA Klär- und Abwasseranlagen GmbH		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
11.0	Landesstraßenbaube- hörde (LSBB) Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord	11.05.2021	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens unseres Hauses keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben bestehen. Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erfor- derlich.
12.0	Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienst- leistung der Bundeswehr Referat Infra I 3	15.04.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht be- einträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Be- lange keine Einwände.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erfor- derlich.
13.0	Avacon Netz GmbH	21.04.2021	<p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zu- stimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Die Belange der Avacon werden nicht berührt. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unse- rerseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden wer- den. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen einge- halten werden. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung wird nicht zugestimmt.</p> <p>Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Ein- haltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Be- auftragung im Vorfeld geklärt sein.</p>	<p>-Die Hinweise entsprechend der Stellungnahme vom 07.01.2021 wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungspla- nes (Stand Februar 2021) aufgenommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird hiermit nochmals <u>klargestellt</u>, mit Aufhebung des Bebau- ungsplanes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung wer- den keine baulichen Tätigkeiten im Geltungsbereich vorbereitet, es erfolgt kein baulicher Eingriff in den Boden.</p>	Kein Beschluss erfor- derlich.

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.		
14.0	Industrie- und Handelskammer	19.05.2021	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplans vom 7. April 2021 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
15.0	Katholische Kirchen- gemeinde St. Lorenz Salzwedel		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
16.0	Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
17.0	Neptune Energy Deutschland GmbH	17.05.2021	<p>Ihr Vorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Sanne, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH befinden. Die betrieblichen Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt.</p> <p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich Süßgasbohrungen / unterirdische Süßgasleitungen der Neptune Energy Deutschland GmbH.</p> <p>Gemäß der Rundverordnung 05/05 - B VI a 8.2 - XXVIII „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ vom 12.01.2005 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen wurden Sicherheitsabstände zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen festgelegt.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ist aus den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Der Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant,</p>	<p>-Die Hinweise entsprechend der Stellungnahme vom 21.12.2020 wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Februar 2021) aufgenommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird hiermit nochmals <u>klargestellt</u>, mit Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung werden keine baulichen Tätigkeiten im Geltungsbereich vorbereitet, es erfolgt kein baulicher Eingriff in den Boden.</p> <p>-Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden B-Planauflösung wird kein neues Planungsrecht für Windenergieanlagen geschaffen. Die Planung neuer Anlagenstandorte erfolgt nach Aufhebung des B-Planes ausschließlich über das durchzuführende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit integriertem Bauantrag. Inwieweit, die genannte Rundverordnung aus Niedersachsen beachtet werden muss, ist in diesem Verfahren zu klären.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss						
			<p>errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden. Tabellen (siehe Stellungnahme): Schutzobjekt: erdverlegte Süßgasleitung Schutzobjekt: Süßgasbohrung</p> <p>Des Weiteren sind noch folgende Anforderungen und Einschränkungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die prinzipielle Lage unserer Leitungen wird vor Ort an markierten Punkten durch Hinweisschilder angezeigt, welche nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden dürfen. • Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt, bezogen auf die Rohrachse beträgt der Schutzstreifen: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>DN 150</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>> DN 150 DN 400</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>> DN 400 DN 600</td> <td>8m</td> </tr> </table> • Im Schutzstreifen ist ein Baumbewuchs unzulässig. Sonstige Anpflanzungen sind zulässig, soweit sie die Sicherheit der Transportleitung nicht beeinträchtigen. Ist der Schutzstreifen kleiner 6 m, muss der Baumpflanzabstand von der Leitung 2,5 m betragen. Das Maß bezieht sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Leitung. • Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke, Anlagen und Leitungen nicht errichtet werden, Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. • Der Schutzstreifen muss befahrbar sein und eine einwandfreie Wartung und Instandhaltung der Transportleitung ermöglichen. • Es ist auszuschließen, dass zusätzliche Druckbeanspruchungen auf die Anlagen wirken. • Die Bedeckung der Anlagen darf nicht verändert werden. • Die Lagerung von Material während der Bauphase darf auf unserem Schutzstreifen nicht vorgenommen werden. • Mess-Säulen und die dazugehörigen E-Kabel, sowie die Hinweissteine dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden. 	DN 150	4 m	> DN 150 DN 400	6 m	> DN 400 DN 600	8m	<p>Die Hinweise entsprechend der Stellungnahme vom 21.12.2020 wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Februar 2021) aufgenommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	
DN 150	4 m										
> DN 150 DN 400	6 m										
> DN 400 DN 600	8m										

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<ul style="list-style-type: none"> • Alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen der Neptune Energy sind so auszuführen, dass vorhandene Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. • Im Bereich kreuzender Anlagen unseres Unternehmens ist nur Handschachtung erlaubt. • Im Kreuzungsbereich muss der vertikale Mindestabstand > 0,30 m betragen. Dabei sind die ENGIE - Leitungen, die eine Erdüberdeckung von 1,00 m bis 3,00 m aufweisen, in einem Mindestabstand zu unterfahren. • Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss ständig gewährleistet sein. Eine zeitweilige Beschränkung von Straßen und Wegen, die der Neptune Energy als Zuwegung dienen, sind rechtzeitig vorher abzustimmen. • Die erdverlegten Anlagen (überwiegend Bitumenumhüllung) unseres Unternehmens sind durch fremdgespeiste kathodische Korrosionsschutzanlagen geschützt. • Im 50 m Bereich unserer erdverlegten Anlagen ist daher mit Streuströmen zu rechnen. • Diese Streustromgefährdung bezieht sich lt. DIN 57150/VDE 0150 u. a. auf folgende metallene Anlagen (Auszug aus DIN 57150): <ul style="list-style-type: none"> a) Metallene Rohrleitungen, Kabel mit Metallbewehrung oder Metallmantel, ausgenommen Kabel, bei denen ein äußerer Isoliermantel gegenüber Dicke und Zuverlässigkeit den mechanischen Schutz und den Korrosionsschutz auch nach dem Verlegen übernimmt. b) Lagerbehälter und mit ihnen in Verbindung stehende metallene Bauteile. c) Erdungsanlagen von Starkstrom- und Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsanlagen, die mit anderen geordneten Anlagen verbunden sind oder die größere Ausdehnung haben, z.B. Erdungsnetze von Umspannanlagen. • Sollten erdverlegte metallene Anlagen durch Sie in diesem Gebiet installiert werden, empfehlen wir Ihnen zusätzliche Korrosionsschutzmaßnahmen bzw. 3 Monate nach Inbetriebnahme Ihrer Anlage eine Beeinflussungsmessung vorzunehmen. 		

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben zur Lage von Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH sind solange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch Ortung bzw. Suchschachtung festgestellt wurde. • Als Antragsteller bitten wir Sie, die vorhandene Stellungnahme der Neptune Energy Ihrem Auftraggeber mit schriftlicher Nachweisführung zu übergeben, andernfalls können wir Sie für aus der Nichtbeachtung Ihrer Anpassungspflichten entstehenden Schäden regresspflichtig machen. • Ungefähr 14 Tage vor Aufnahme der Bauarbeiten ist bitte mit unserem Unternehmen Kontakt aufzunehmen. <p>Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende Stellungnahme ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.</p>	<p>-Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde am Verfahren beteiligt.</p>	
18.0	Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
19.0	Wasserverband Klötze		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
20.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation	19.04.2021	<p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel</p>	<p>-Die Hinweise entsprechend der Stellungnahme vom 16.12.2020 wurden bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Februar 2021) aufgenommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen): Ferngasleitung 302, DN 1100, 10,00 m Schutzstreifenbreite Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL) EF 6096-05, PE-DN40, 1,00 m Schutzstreifenbreite Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Korrekterweise müsste es „Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH“ heißen (siehe auch Hinweis „2“ im Anschreiben und unsere Stellungnahme vom 21.05.2013 zur 1. Planänderung). 2. Wir haben keine Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. 		

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			3. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen, auch und insbesondere an dem geplanten Repowering (Ersatz der 10 Altanlagen durch 8 neue Windenergieanlagen). 4. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu über- geben. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	-Nach Abschluss des Aufstellungsverfahren werden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) zur Verfügung gestellt. -Andere Netzbetreiber wurden, soweit sie der Stadt bekannt sind, beteiligt.	
b) Nachbargemeinden					
1.0	Hansestadt Salzwedel		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
2.0	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	13.04.2021	Bezugnehmend auf die Beteiligung der Behörden teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) durch das o.g. Vorhaben nicht berührt werden. Ergänzende Angaben bzw. Hinweise werden durch die Samtge- meinde Lüchow (W.) nicht geäußert.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforder- lich.
3.0	Stadt Kalbe (Milde)		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
4.0	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	22.04.2021	Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 07.04.2021 möchten wir gern Stellung abgeben. Das Verfahren der Stadt Arendsee berühren unsere zu vertretenden Belange nicht, wir stehen dem nicht entgegen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforder- lich.
c) Öffentlichkeitsbeteiligung: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.					